

---

## **GO-BT - § 55. Einsetzung von Unterausschüssen**

(1) Zur Vorbereitung seiner Arbeiten kann jeder Ausschuss aus seiner Mitte Unterausschüsse mit bestimmten Aufträgen einsetzen, es sei denn, dass ein Drittel seiner Mitglieder widerspricht. In Ausnahmefällen können die Fraktionen auch Mitglieder des Bundestages benennen, die nicht dem Ausschuss angehören.

(2) Bei der Bestimmung des Vorsitzenden des Unterausschusses soll der Ausschuss sich nach dem Stärkeverhältnis der einzelnen Fraktionen richten (§ 12). Wird der Unterausschuss für eine bestimmte Dauer eingesetzt, kann er vorzeitig nur aufgelöst werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses nicht widerspricht; im Übrigen kann der Ausschuss den Unterausschuss jederzeit auflösen. Der Unterausschuss hat seinen Bericht dem Ausschuss vorzulegen.

(3) In einem Unterausschuss muss jede Fraktion, die im Ausschuss vertreten ist, auf ihr Verlangen mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Im Übrigen sind die Grundsätze des § 12 zu berücksichtigen.

(4) Ist eine Vorlage mehreren Ausschüssen zur Beratung überwiesen worden oder fällt ein Verhandlungsgegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse, können diese einen gemeinsamen Unterausschuss bilden.

---

## **10/6 § 55 GO-BT**

### **Besetzung von gemeinsamen Unterausschüssen**

12.4.1984

vgl. Nrn. 11/7, 11/8

§ 55 Abs. 1 Satz 2 GO-BT wird vom Ausschuss dahingehend ausgelegt, dass diese Vorschrift auch auf gemeinsame Unterausschüsse anzuwenden ist.

Der Ausschuss vertritt die Ansicht, dass in Ausnahmefällen die Fraktionen abweichend von dem im federführenden Ausschuss beschlossenen Verteilungsschlüssel Mitglieder aus den beteiligten Ausschüssen für die Mitgliedschaft im gemeinsamen Unterausschuss benennen können.

## **11/7 § 55 GO-BT**

### **Unterausschüsse**

hier: Umfang der Befugnisse

1.12.1988

vgl. Nr. 10/6, 11/8

1. Unterausschüsse sind vorbereitende Beratungsorgane eines ständigen Ausschusses. Ihre Aufgaben werden von dem ständigen Ausschuss festgelegt. Der ständige Ausschuss kann ihnen zusätzliche Aufträge zur Erledigung zuweisen, beispielsweise die Durchführung von Anhörungen.

2. Unterausschüsse können in dem ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich auch Selbstbefassungsangelegenheiten ihres ständigen Ausschusses behandeln.
3. Unterausschüsse sind - in eigener Zuständigkeit - grundsätzlich nur befugt, ihrem ständigen Ausschuss Berichte zu erstatten, nicht aber festlegende Erklärungen gegenüber anderen Ausschüssen, Gremien oder dem Plenum des Bundestages sowie gegenüber der Bundesregierung oder gegenüber der Öffentlichkeit.
4. In Selbstbefassungsangelegenheiten dürfen Unterausschüsse - wie die ständigen Ausschüsse selbst - Sachbeschlüsse nicht fassen. Ihnen ist es dementsprechend auch untersagt, über die Mitteilung der Ergebnisse solcher Ausschussberatungen hinaus Erklärungen abzugeben, die den Eindruck einer ihren ständigen Ausschuss, das Parlament oder die Regierung verpflichtenden Festlegung erwecken.

## **11/8 § 55 GO-BT**

### **Einsetzung von Unterausschüssen**

hier: Bildung eines gemeinsamen Unterausschusses ständiger Ausschüsse

17.9.1987

vgl. Nr. 10/6, 11/7

Der Ausschuss ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Ständige Ausschüsse können auch für Zuständigkeitsbereiche, die sich mit den Zuständigkeiten anderer ständiger Ausschüsse überschneiden, eigene Unterausschüsse einsetzen. Sie sind nicht gezwungen, bei sich überschneidenden Zuständigkeitsbereichen einen gemeinsamen Unterausschuss zu bilden oder, falls sich dies nicht erreichen lässt oder nicht angestrebt werden soll, von der Einsetzung eines Unterausschusses abzusehen.
2. Die Einführung eines förmlichen Verfahrens für eine obligatorische Zusammenarbeit bei gemeinsamen Zuständigkeiten ständiger Ausschüsse, insbesondere wenn einer der beteiligten Ausschüsse einen Unterausschuss eingesetzt hat, empfiehlt sich nicht. Die notwendige Flexibilität für die Arbeit der Ausschüsse des Bundestages und ihrer Unterausschüsse würde eingengt, stünde es ihnen nicht frei, darüber zu entscheiden, ob sie von vornherein zusammenarbeiten oder zunächst allein eine Meinungsbildung im eigenen Zuständigkeitsbereich herbeiführen wollen.
3. Eine Zusammenarbeit mit einem Unterausschuss eines ständigen Ausschusses, dessen Zuständigkeitsbereich sich mit dem anderer ständiger Ausschüsse als des einsetzenden Ausschusses überschneidet, kann von den beteiligten ständigen Ausschüssen durch Absprachen, beispielsweise über gegenseitige Informationen, herbeigeführt werden. Die Zusam-

menarbeit kann auch durch die Fraktionen gefördert werden, die die Mitglieder von Ausschüssen und Unterausschüssen zu benennen haben.

4. Den ständigen Ausschüssen einschließlich ihrer Unterausschüsse ist bei gemeinsamen Zuständigkeiten anzuraten, auf geeigneten Wegen im Rahmen des geltenden Geschäftsordnungsrechts eine Zusammenarbeit anzustreben, gegenseitig Informationen auszutauschen und sich vor Beschlussfassungen miteinander abzustimmen.